

Amtsblatt

Nummer 34
78. Jahrgang
Montag, 22. August 2022

Bekanntmachung

Erlass einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Regensburg (Baumschutzverordnung - BSchV-)

Die Stadt Regensburg beabsichtigt gem. § 20 Absatz 2 Nr. 7, § 22 Absatz 1 S. 1 und Absatz 2 und § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes, Art. 12 Absatz 1, Art. 43 Absatz 1, Absatz 2 Nr. 3 und Art. 51 Absatz 1 Nr. 5 a des Bayerischen Naturschutzgesetzes die Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Regensburg (Baumschutzverordnung - BSchV -) vom 11. Februar 1993, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) zu ändern.

Neben redaktionellen Änderungen ist u.a. geplant den Geltungsbereich der Verordnung nicht mehr kartenmäßig darzustellen, sondern auf alle innerhalb im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Regensburg festzulegen, Obstbäume ab einem bestimmten Stammumfang zu schützen, die Ausnahmenvorschrift für Grundstücke bis 350 m² aufzuheben, die Genehmigungsvoraussetzungen anzupassen und die Ersatzerfordernisse detailliert aufzuführen.

Der Entwurf der Änderungsverordnung liegt dazu in der Zeit vom **01.09.2022 bis einschließlich 01.10.2022** bei der Stadt Regensburg, Umweltamt, Bruderwöhrdstr. 15 b, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.014 zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme aus:
Montag bis Mittwoch von
8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag von
8.30 Uhr bis 13.00 Uhr und von
15.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag von
8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Bedenken oder Anregungen gegen bzw. zur Verordnung können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Regensburg vorgebracht werden.
Aus Gründen des Infektionsschutzes ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung (per E-Mail: umweltamt@regensburg.de oder telefonisch: 0941/507-1314) möglich.

Bitte beachten Sie hierbei auch die aktuell gültigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona Pandemie unter <https://www.regensburg.de/aktuelles/coronavirus/corona-regelungen>.

Regensburg, 10.08.2022
Umweltamt

Dr. Voigt
Rechtsdirektorin

Bekanntmachung

Gehobenes wasserrechtliches Erlaubnisverfahren; Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser aus einer bestehenden Kanalisation im Mischsystem in die Donau durch die Gemeinde Tegernheim an der Einleitstelle „Entlastungsbauwerk Jahnstraße“

Die Gemeinde Tegernheim, vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister Max Kollmannsberger, hat beim Umweltamt der Stadt Regensburg –untere Wasserrechtsbehörde– die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 15 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus einer bestehenden Kanalisation im Mischsystem in die Donau an der Einleitstelle „Jahnstraße“ beantragt.

Die bislang (durch das Landratsamt Regensburg) erteilte wasserrechtliche Erlaubnis endet mit Ablauf des 31.12.2022. Daher hat die Gemeinde Tegernheim rechtzeitig eine neue gehobene Erlaubnis beantragt. Die Einleitstelle in die Donau liegt auf Gebiet der Stadt Regensburg, (Fl. Nr. 320/6 der Gemarkung Irl), auf dem linken (nördlichen) Donauufer, bei Fluss-Kilometer 2.374,25. Daher ist für die Erteilung der gehobenen Erlaubnis das Umweltamt der Stadt Regensburg als unterer Wasserrechtsbehörde zuständig.

Das beantragte Vorhaben dient der Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser aus der bestehenden Kanalisation in die Donau. Die Gemeinde Tegernheim betreibt seit Jahrzehnten

eine Kanalisation im Mischsystem. Das Abwasser aus dem Ortsbereich wird im Wesentlichen über 3 Hauptsammler einer Pumpstation in der Jahnstraße zugeführt. Maximal 70 l/s werden von hier in die Kanalisation der Stadt Regensburg zur Reinigung in der städtischen Kläranlage abgegeben. Nur bei starken Niederschlägen wird Mischwasser aus dieser Pumpstation in die Donau entlastet. Dabei werden maximal 3 l/s über das bestehende „Entlastungsbauwerk Jahnstraße“ (Fl. Nr. 1050 der Gemarkung Tegernheim) in die Donau abgeschlagen werden. Das Vorhaben erfolgt im Bestand, es werden keine neuen Anlagen errichtet. Es ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich Herkunft und Zusammensetzung des einzuleitenden Mischwassers.

Weitere Einzelheiten des Vorhabens ergeben sich aus den Plänen und Beschreibungen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß Art. 69 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) öffentlich bekannt gemacht. Diese ortsübliche Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Stadt Regensburg unter <http://www.regensburg.de/rathaus/aktuelles/amtsblatt> einsehbar.

Alle eingereichten Planunterlagen liegen in der Zeit vom 23.08.2022 bis einschließlich 22.09.2022 bei der Stadt Regensburg, Umweltamt, IT- Speicher, Bruderwöhrdstr. 15 b, 2. Stock, Zimmernummer 2.014, 93047 Regensburg, während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch von
8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag von
8.30 Uhr bis 13.00 Uhr
15.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag von
8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus liegen die Unterlagen im genannten Zeitraum auch im Rathaus der Gemeinde Tegernheim, Ringstr. 47, während der dortigen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Die Planunterlagen sind auch auf der Internetseite der Stadt Regensburg unter www.regensburg.de/rathaus/aemteruebersicht/direktorium-3/umweltamt/bekanntmachungen online einsehbar. Maßgeblich sind die ausgelegten Originalunterlagen.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können bis 06.10.2022 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Regensburg, Umweltamt, Bruderwöhrdstr. 15 b, 93047 Regensburg, oder bei der Gemeinde Tegernheim, Ringstr. 47, 93105 Tegernheim erhoben werden. Die schriftliche Einwendung muss Namen und Anschrift des Einwenders enthalten. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen sowie Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG i.V.m. Art. 69 BayWG i.V.m. § 15 WHG einzulegen, ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Wasserrechtsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der vorgenannten Vereinigungen und Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Die Benachrichtigung über den Erörterungstermin wird auf den Träger des Vorhabens, die beteiligten Behörden, Vereinigungen gem. § 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG und die Einwender beschränkt.

Sind bei den Einwendungen mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen,

können die Einwender von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Des Weiteren kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und durch die Teilnahme an einem etwaigen Erörterungstermin entstehen, nicht ersetzt werden können.

Die untere Wasserrechtsbehörde beim Umweltamt der Stadt Regensburg führt als zuständige Behörde das wasserrechtliche Verfahren durch. Als Art einer möglichen Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens kann die Versagung des Vorhabens (negative Entscheidung) oder der Erlass einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis (positive Entscheidung) in Betracht kommen.

Regensburg, 08.08.2022
Stadt Regensburg
Umweltamt
Im Auftrag

Dr. Voigt
Rechtsdirektorin

Öffentliche Ausschreibungen

Die **Stadt Regensburg**
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon (0941) 507-5629
Fax (0941) 507-4629
Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt, folgende Aufträge zu vergeben:

1. Offenes Verfahren nach VgV

22 E 103 – Lieferung von Apple Geräten mit Zubehör
Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 12.08.2022

22 E 102 – Ausstellungsbau und Exponateeinrichtung
Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 12.08.2022

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de

2. Öffentliche Ausschreibung nach UVgO

22 A 151 – Rahmenvereinbarung über die Lieferung von Stahlrohrmasten
22 A 152 – Teamarbeit-Arbeitsplätze im 6-Eck Format

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2019 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:

Stadt Regensburg
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon (0941) 507-5629
Fax (0941) 507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg. Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier, FSC-zertifiziert mit Umweltzeichen „Blauer Engel“ und EU-Ecolabel.